



EXPORT IN DRITTLÄNDER – KURZINFORMATION

IM HANDEL MIT DRITTLÄNDERN, ALSO NICHT ZUR EUROPÄISCHEN UNION GEHÖRENDE LÄNDERN, MÜSSEN BESONDERHEITEN BEACHTET WERDEN. DIESE BESONDERHEITEN STELLEN ABER NUR DANN EIN HINDERNIS DAR, WENN SIE IM VORFELD DES GESCHÄFTS NICHT BERÜCKSICHTIGT WERDEN. DIE NACHFOLGENDEN HINWEISE SOLLEN IHNEN HELFEN, SCHWIERIGKEITEN ZU VERMEIDEN.

1. VORAUSSETZUNGEN FÜR EIN EXPORTGESCHÄFT

- Gewerbeanmeldung beim örtlich zuständigen Ordnungsamt (auf richtige Firmierung achten)
- Eintragung ins Handelsregister ab bestimmten Größenklassen bzw. immer bei Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) oder Personengesellschaften (OHG)
- Bürger aus Staaten, die nicht zur EU gehören, benötigen eine Aufenthaltsgenehmigung, die auch die Ausübung einer selbstständigen gewerblichen Tätigkeit zulässt.

2. WAS IST BESONDERS ZU BEACHTEN?

- **Lieferbedingungen**
Bei einem Handelsgeschäft mit Drittländern fallen Kosten und Risiken an (Transport, Versicherung, Zoll), deren Aufteilung zwischen Exporteur und ausländischem Importeur vorab geregelt werden muss. Empfehlenswert ist es, international definierte Lieferbedingungen, die sogenannten INCOTERMS, zu nutzen. Eine Übersicht der INCOTERMS®-Klauseln finden Sie im nachfolgenden Link: <http://heilbronn.ihk.de/infothek/ihkhnintwarenverkehrausfuhranmeldung/idIT-113.aspx>
- **Zahlungsbedingungen**
Die Zahlungsbedingungen reichen von der Vorkasse bis zu einer Rechnung mit langfristigen Zahlungsziel. Die Sicherheit der Zahlung kann für den Exporteur auch durch ein unwiderrufliches, von der Bank des Exporteurs bestätigtes Dokumentenakkreditiv gewährleistet werden. Der ausländische Importeur eröffnet bei seiner Bank das Akkreditiv zugunsten des Exporteurs. Wirtschaftliche und politische Risiken können zum Teil auch mit staatlichen Ausfuhrbürgschaften und -garantien versichert werden (Hermesdeckungen, Internet: <http://www.agaportal.de/>). Weitere Möglichkeiten sollten im Vorfeld mit der Hausbank besprochen werden.
- **UN-Kaufrecht**
Speziell für den Internationalen Warenverkehr wurde das UN-Kaufrecht geschaffen. Es gilt häufig auch ohne besondere Vereinbarung und kann eine gemeinsame Basis für die Vertragspartner bilden. Einzelne Bestandteile können abgeändert werden. Das UN-Kaufrecht liegt in allen wichtigen Handelssprachen vor. Inhalte und Folgen sollten den Handelspartnern bekannt sein.

3. DEUTSCHE AUSFUHRBESTIMMUNGEN

a) Zoll

- Unternehmen, die exportieren, benötigen ab dem ersten Exportvorgang eine **EORI-Nummer**, die sie bei der Ausfuhranmeldung angeben müssen. Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Zollverwaltung: http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/EORI-Nummer/Beantragung-einer-EORI-Nummer/beantragung-einer-eori-nummer_node.html
- Grundsätzlich muss der Exporteur ab einem Warenwert von 1.000 Euro oder einem Gewicht von 1.000 Kilogramm eine **Ausfuhranmeldung** (das s.g. ABD = Ausfuhrbegleitdokument) erstellen. Diese Aufgabe kann an einen Dienstleister, beispielsweise einen Spediteur, übertragen werden. Die Ausfuhranmeldung ist mit dem elektronischen Zollsystem ATLAS-Ausfuhr zu erstellen. Wer über keine Anbindung zu ATLAS verfügt, kann die kostenlose Schnittstelle der Zollverwaltung zu ATLAS nutzen. Hinweise zum Erstellen und zum Ablauf dieser so genannten Internetzollanmeldung Plus (IAA+) finden Sie im nachfolgenden Link:
<http://www.heilbronn.ihk.de/infothek/ihkhintwareverkehrausfuhranmeldung/idIT-609.aspx>
- Bei der Anmeldung wählt der Exporteur zwischen dem **zweistufigen Ausfuhrverfahren** (bei jedem Warenwert möglich) und dem **einstufigen Ausfuhrverfahren** (nur bei einem Warenwert unter 3.000 Euro möglich). Beim zweistufigen Ausfuhrverfahren findet eine Vorabfertigung durch das örtlich zuständige Binnenzollamt statt. Beim einstufigen Ausfuhrverfahren ist keine Vorabfertigung erforderlich. Die Abfertigung findet nur beim Grenzzollamt statt. Nachteil hierbei ist, dass die Abfertigung nur an einer deutschen EU-Grenzzollstelle stattfinden kann und diese in der Zollanmeldung genannt sein muss. Eine nachträgliche Änderung der Grenzzollstelle ist **nicht** möglich.
HINWEIS: Speditionen und Paketdienste verlangen ein ABD ab 1.000,00 Euro.
Die IHK empfiehlt daher immer, auch bei Warenwerten unter 3.000 Euro, das zweistufige Ausfuhrverfahren zu nutzen.
- **Binnenzollämter** für die Vorabfertigung von Waren in der Region Heilbronn-Franken bestehen in Heilbronn, Untermünkheim und Tauberbischofsheim.
- Zur Anmeldung jeder Ware ist eine Zolltarifnummer (Warennummer) erforderlich. Informationen erhalten Sie in unserem Merkblatt
<http://heilbronn.ihk.de/infothek/ihkhintwareverkehrzollverfahren/idIT-111.aspx>
oder auf der Internetseite der deutschen Zollbehörde:
<http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Zolltarif/Allgemeines/allgemeines.html>. Mit der Zolltarifnummer entscheiden sich auch die weiteren erforderlichen Formalitäten der Zollbehandlung.

b) Exportkontrolle

- Ein grundsätzliches Lieferverbot besteht bei **personenbezogenen Embargos**.
- Daneben gibt es für eine Reihe von Waren eine **Ausfuhrgenehmigungspflicht**. Dies gilt zum einen für Waffen zum anderen für Waren, die zur Produktion von konventionellen und ABC-Waffen dienen und bei Technologien, die von strategischer Bedeutung sind. Diese Waren sind zum Teil von der **Ausfuhrliste** erfasst. Für sie besteht eine grundsätzliche Genehmigungspflicht. Dies gilt auch für die von der **Dual-Use-Verordnung** der EU erfassten Güter mit doppeltem Verwendungszweck. Diese Güter sind in der Ausfuhrliste integriert.
- Die Prüfung der Genehmigungspflicht erfordert häufig technischen Sachverstand. Mit Hilfe des [Umschlüsselungsverzeichnisses](#) können die Listen daraufhin überprüft werden, ob die Zolltarifnummer der Ware erfasst ist.



- Auch wenn die Waren nicht von den Listen erfasst sind, kann eine Genehmigungspflicht bestehen, wenn der Exporteur **Kenntnis von einer beabsichtigten militärischen Nutzung der Waren** hat.
- Ist die Lieferung in ein Land geplant, gegen das die EU ein **Länderembargo** verhängt hat, so ist dieses im Einzelfall zu prüfen.
- Genehmigungsbehörde ist das **Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)**, Eschborn, Telefon 06196 908-0, Internet:
http://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/aussenwirtschaft_node.html.
- Eine Übersicht zum Thema Exportkontrolle finden Sie im nachfolgenden Link:
<http://www.heilbronn.ihk.de/infothek/ihkhintwarenverkehrexportkontrollen.aspx>

4. AUSLÄNDISCHE EINFUHRBESTIMMUNGEN

- Im Ausland müssen, abhängig von der Art der Waren, zahlreiche unterschiedliche Dokumente vorgelegt werden. Teilweise müssen diese vom Exporteur erstellt werden. Diese Verpflichtungen werden durch die vereinbarten Lieferbedingungen festgelegt (siehe Punkt 2.). Die Erfordernisse für die ausländischen Zollverwaltungen und der Kunden erstrecken sich auf Form und Inhalt von **Handelsrechnungen, Ursprungszeugnissen** (ausgestellt durch die IHKs) und **Einfuhrlizenzen**.
- Zollersparnisse für den Empfänger durch Präferenzen und die damit verbundenen **Warenverkehrsbescheinigungen (EUR.1 / Ursprungserklärung, A.TR)** sind bei vorliegenden Abkommen möglich.
Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Internetseite:
<http://www.heilbronn.ihk.de/infothek/ihkhintwarenverkehrwarenursprung/idIT-152.aspx>
- Weiterhin gibt es zum Teil detaillierte Vorschriften über die **Verpackung** und die **Markierung**.
- Weitere Hilfestellung gibt die **Marktzutrittsdatenbank der EU** (<http://madb.europa.eu>) sowie Nachschlagewerke. Verbreitet sind unter anderen: "**Konsulats- und Mustervorschriften (K und M)**", herausgegeben von der Handelskammer Hamburg; Bezug durch Mendel Verlag, Witten; "**Begleitpapiere für den Außenhandel**", Mendel Verlag, Witten, "**Importbestimmungen anderer Länder**", Formularverlag CW Niemeyer. Nach Möglichkeit sollte der **Importeur des Bestimmungslandes verbindlich vorgeben, welche Dokumente für die Zollabfertigung erforderlich sind**. Gegebenenfalls sind diesbezügliche Anforderungen im Akkreditiv zu beachten. Es empfiehlt sich, im Falle eines Akkreditivs vor dessen Annahme diese Punkte vorab auf Erfüllbarkeit hin zu überprüfen.
- Je nach Bestimmungsland und Art der Ware werden möglicherweise vor dem Export **Vorversandkontrollen** nötig bzw. kann es **Zertifizierungspflichten** geben.

5. AUSLÄNDISCHE EINFUHRABGABEN

Art und Höhe der Einfuhrabgaben sind von Land zu Land sehr unterschiedlich. Neben Zöllen und der Einfuhrumsatzsteuer, die in den meisten Ländern anfallen, können sich, je nach Warenart, weitere Steuern und Abfertigungsgebühren ergeben. In der Regel übernimmt der ausländische Importeur die im Ausland anfallenden Abgaben (Ausnahme: DDP-Lieferung, vgl. INCOTERMS® 2010).

Die Datenbank der Europäische Kommission „Market Access Database“ enthält zolltarifliche und weitere Einfuhrabgaben („Tariffs“) von etwa 100 Drittländern. Mehr dazu auf unserer Internetseite:

<http://www.heilbronn.ihk.de/infothek/ihkhintwarenverkehrausfuhranmeldung/idIT-63.aspx>



6. VORÜBERGEHENDE VERWENDUNG IM AUSLAND

Diese Frage stellt sich vor allem bei **Berufsausrüstung, Warenmustern und Messegut**. Wenn diese Waren nur vorübergehend in ein anderes Land ausgeführt werden sollen, verlangt der ausländische Zoll eine Sicherheit in Höhe der üblichen Eingangsabgaben in der jeweiligen Landeswährung im Regelfall **in bar**. Bei etwa 50 Staaten kommt als Alternative die Verwendung eines **Carnets A.T.A (C.P.D. für Taiwan)** in Betracht.

Die entsprechenden Länder finden Sie in einer **Länderübersicht** im nachfolgenden Link:

<http://www.heilbronn.ihk.de/infothek/ihkhntwarenverkehrcarnet/idIT-655.aspx>

Dieser Zollbürgschein wird von den Industrie- und Handelskammern in Deutschland ausgestellt. Es sollte vorab eine Beratung bei der örtlichen IHK erfolgen.

Mehr Informationen zum Carnet-Verfahren erhalten Sie auf unserer Internetseite:

<http://www.heilbronn.ihk.de/infothek/ihkhntwarenverkehrcarnet.aspx>

7. AUßENHANDELSFORMULARE IM ONLINE SHOP DER IHK

Die Formulare für den Außenhandel sind über den Online Shop der IHK beziehbar. Dort finden Sie Warenverkehrsbescheinigungen (EUR.1, A.TR.), Carnet A.T.A., Ursprungszeugnisse und viele weitere Vordrucke.

Zum Online Shop gelangen Sie über den nachfolgenden Link:

<http://www.heilbronn.ihk.de/meta/infothek/ihkhformulareext.aspx>

Hinweis:

Diese IHK-Information soll – als Service Ihrer Kammer – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl diese mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden. Rechtlich verbindlich sind nur die amtlichen Texte.

Seminare zu allen o.g. Themen werden bei zahlreichen Veranstaltern, auch bei den IHKs, angeboten.

Fragen Sie nach unseren nächsten Terminen!

Stand: März 2017